Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni

Verordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Vom 11. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2008)

Gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit[1)] und Art. 45 der Kantonsverfassung[2)]

von der Regierung erlassen am 11. Dezember 2007

Art. 1 Kontrollorgan

[1] Das Amt für Arbeit (AFA) ist das Kontrollorgan im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)[3)].

Art. 2 Aufgaben tripartite Kommission der paritätischen Organe

[1] Die tripartite Kommission nach Artikel 360b des Schweizerischen Obligationenrechtes[4)] und die durch Gesamtarbeitsverträge eingesetzten paritätischen Organe informieren das kantonale Kontrollorgan über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit geben.

[2] Das kantonale Kontrollorgan und die tripartite Kommission tauschen die für den Vollzug des BGSA[5)] notwendigen Informationen und Unterlagen aus.

[3] Die tripartite Kommission hat bei der Festlegung der zu kontrollierenden Branchen beratende Funktion.

1) SR 822.41
2) BR 110.100
3) SR 822.41
4) SR 220
5) SR 822.41

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Meldung der erhobenen Gebühren und Bussen

[1] Die Behörden und Organisationen nach Artikel 11 Absatz 1 BGSA[6)] melden dem kantonalen Kontrollorgan die im Zusammenhang mit Schwarzarbeit erhobenen Gebühren und verfügten Bussen.

Art. 4 Sanktionen

[1] Die Regierung entscheidet über Sanktionen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 BGSA[7)].

[2] Sie informiert das für den Vollzug der Submissionsvorschriften zuständige Departement über eine Sperre.

Art. 5 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

6) SR 822.41
7) SR 822.41

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
11.12.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	11.12.2007	01.01.2008	Erstfassung	-